

Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2015

Niederschrift

über die am **Dienstag, dem 12. Mai 2015**, mit dem Beginn um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul stattfindende 2. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Bürgermeister: Ing. Primus Hermann

Gemeindevorstandsmitglieder: Vzbgm. Lichtenegger Karin, MA

Vzbgm. Streit Adolf GV Lippitz Stephan GV Furian Marco

Gemeinderatsmitglieder: Mag. Schwabe Karl

Mosser Lydia

Ing. Grundnig Hermann

Töfferl Andreas Hassler Harald Krobath Helmut Salzmann Stefan Hasenbichler Josef Trettenbrein Hannes Ing. Hinteregger Sigmund

Hinteregger Karin Lamer Hubert

Ing. Ellersdorfer Bernhard

Primus Romana Schuhfleck Hubert Töfferl Kerstin

Schifferl Susanne Bernhard Kurej

Amtsleiterin: Mag. Alexandra Lipovsek

Finanzverwalterin: Birgit Skof Schriftführerin: Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Ersatzmitglieder:

Gemeindevorstandsmitglied: Mag. Elisabeth Laure-Pirker, erkrankt

Gemeinderatsmitglieder: Monika Taudes, erkrankt

Dietmar Schifferl, arbeitsverhindert

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Tagesordnung:

Punkt 1

Niederschriften über die 28. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2015 und konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2015, sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Punkt 2

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum; Mitteilung der Strukturkosten "Volksschulen" gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO

Punkt 3

Erlassung einer Verordnung mit der auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015, eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Punkt 4

Erlassung einer Verordnung, mit der die Angelegenheiten gemäß § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 66/1998, i.d.f. LGBl. Nr. 3/2015, auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden.

Punkt 5

Erlassung einer Verordnung, mit der gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, 66/1998, i.d.F. LGBL. Nr. 3/2015, die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgesetzt wird.

Punkt 6

Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission.

Punkt 7

Bestellung der Mitglieder für den Wasserverband "Verbundschiene Lavanttal".

Punkt 8

Namhaftmachung der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Reinhalteverbandes "Mittleres Lavanttal".

Punkt 9

Namhaftmachung der Vertreter im Abfallwirtschaftsverband Wolfsberg.

Punkt 10

Bestellung von Totenbeschauern für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul i.Lav.

Punkt 11

1. Nachtragsvoranschlag 2015

Punkt 12

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO der Gemeinderatsfraktion ZAS vom 27.03.2015 betreffend Berücksichtigung eines außerordentlichen Vorhabens "Gesamtprojekt – Hochwasserschutz St. Paul" im 1. Nachtragsvoranschlag 2015.

Punkt 13

Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul und Herrn Drescher Martin, zum Zweck der Errichtung einer Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul.

Punkt 14

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH; Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch die Stadtgemeinde Wolfsberg an den Tourismusverband Wolfsberg.

Verlauf der Sitzung

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Vor Beginn der Sitzung legt das noch nicht angelobte Gemeinderatsmitglied Hannes Trettenbrein vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Weiters nimmt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig den im Gemeindevorstand bereits vorberatenden Tagesordnungspunkt "Bestellung eines nichtständigen Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in die Ortsbildpflegkommission" auf.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschriften über die 28. Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2015 und konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2015, sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern.

Da gegen die Niederschriften keine Einwendungen erhoben werden, werden die gegenständlichen Niederschriften über die 28. Sitzung des Gemeinderates, am 17.03.2015 und die konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2015, vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt. Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Karl Schwabe, Josef Hasenbichler, Bernhard Ellersdorfer und Andreas Töfferl als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum; Mitteilung der Strukturkosten "Volksschulen" gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO

Der Bürgermeister bringt das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum; Mitteilung der Strukturkosten "Volksschulen" gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO, vom 17. April 2015 wie folgt zur Kenntnis:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG LAND **KÄRNTEN** (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) Unterabteilung "Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht" Datum 17.04.2015 Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinde Zahl 03-ALL-989/2-2015 ünfte Gräßl / Riegel O50 536 - 13042 Fax O50 536 - 13000 Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal wail abt3.revision@ktn.gv.at Herrn Bgm. Ing. Hermann Primus 1 von 3 MARKTGEMEIND! AM Platz St. Blasien 1 9470 St. Paul im Lavanttal 9470 St. Paul Im Lav Eing. 22. April 2015 Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal -Mitteilung der Strukturkosten "Volksschulen" gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO Zahl... 7.33

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1) Auf Grundlage der Jahresrechnungen 2013 der Kärntner Gemeinden wurden seitens der Abteilung 3 Strukturkostenermittlungen in den Teilabschnitten "Personalkosten-Zentralamt", "Volksschulen", "Kindergarten", "Wirtschaftshof" sowie "Verschuldung" durchgeführt. Bei im Kärntenvergleich <u>unterdurchschnittlichen Strukturkosten</u> werden den Gemeinden Bonifikationen in Höhe von jeweils € 15.000,--im Rahmen des Objektivierungsmodells zur Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel zuerkannt. Bei Gemeinden, die den Gemeindefinanzausgleich bzw. die Abgangsdeckung für den Haushaltsausgleich in Anspruch genommen haben, werden die über dem Kärntenschnitt liegenden Strukturkosten (mit Ausnahme der Verschuldung) im Rahmen des Objektivierungsmodells abgezogen.

Seitens der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht der Abteilung 3 wurde nunmehr ein bezirksweiser Strukturkostenvergleich für den Teilabschnitt "Volksschulen" durchgeführt.

Bei der Ermittlung der in Abstimmung mit den jeweiligen Finanzverwaltungen erhobenen Strukturkosten wurden nachstehende Parameter berücksichtigt:

Den Ausgangspunkt bildet das Nettoausgabevolumen des Abschnittes "Volksschule (211.)";

davon in Abzug gebracht werden:

- a) Lohnkosten für Behinderten-Betreuungspersonal,
- b) Aufwendungen für Abfertigungen und Dienstjubiläen,
- c) Aufwendungen für Abfertigungsrückstellungsversicherungen,
- d) Aufwendungen für Schülertransportkosten.

9021 Klagenfurt am Wörthersee , Amulfplatz 1 , DVR: 0062413 , Internet; www.ktn.gv.at Amtsstunden (Öffnungszeiten); Monlag – Donnerstag 7:30 – 16:00 , Freitag 7:30 – 13:00 IBAN: AT08 5200 0000 0115 0014 , BIC: HAABAT2K Die Anzahl der Volksschulstandorte, Klassen und Volksschüler in den Vergleichsgemeinden wurde von der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellt.

2) Der Strukturkostenvergleich hinsichtlich des Bereiches Volksschulen (Abschnitt 211.) der Gemeinden im politischen Bezirk Wolfsberg ergibt folgendes Ergebnis:

| Gemeinde: | VS- Standorte: | Klassen: | Volksschüler 2013/2014: | NETTO- Ausgaben pro Schüler: | +/- gegenüber dem Mittelwert |
|--------------|-------------------|----------|----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Gemeinde a | 2 | 11 | 192 | 825 | -475 |
| Gemeinde b | 1 | 2 | 38 | 957 | -343 |
| Gemeinde c | 1 | 5 | 70 | 1.013 | -287 |
| Gemeinde d | 1 | 5 | 85 | 1.145 | -155 |
| St. Paul/Lav | 2 | 8 | 128 | 1.157 | -143 |
| Gemeinde f | 2 | 7 | 122 | 1.254 | -46 |
| Struktur | 1.300 | | | | |
| Gemeinde g | 7 | 55 | 1023 | 1.598 | 298 |
| Gemeinde h | 6 | 23 | 368 | 1.671 | 371 |
| Gemeinde i | 2 | 5 | 89 | 2.283 | 983 |

Es freut uns, ihnen mitteilen zu dürfen, dass Ihre Gemeinde im Bereich "Volksschulen" <u>unter dem Mittelwert von</u> € 1.300,- -der Gemeinden des polit. Bezirkes Wolfsberg liegt. Somit stand Ihrer Gemeinde ein Strukturkostenbonus für das Haushaltsjahr 2014 zu, welcher bereits mit Schreiben vom 07. Mai 2014, Zahl: A03-ALL-58/10-2014 in Höhe von € 15.000,-- zugesichert wurde.

Der Vergleich mit den anderen Gemeinden des polit. Bezirkes Wolfsberg zeigt, dass in ihrer Gemeinde im Bereich der Volksschulen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten werden. Es sollte daher im Interesse Ihrer Gemeinde sein, den Aufwand für die gegenständliche Infrastruktureinrichtung auch künftig nach diesen Grundsätzen zu gestalten, um auch weiterhin in den Genuss des Strukturkostenbonus zu gelangen.

3) Wir dürfen Sie ersuchen, den Gemeinderat Ihrer Gemeinde in seiner nächsten Sitzung über den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen, und das diesbezügliche Gemeinderatsprotokoll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Schreibens an die Abteilung 3 in Vorlage zu bringen; auf § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. 66/1993, K-AGO, darf hingewiesen werden.

Für die Kärntner Landesregierung: UAL Reg.Rat Grafschafter

Diese Mitteilung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung mit der auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015, eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 16: 7 Stimmen (dafür stimmten: BGM Ing. Primus, 1.Vzbgm. Lichtenegger, MA, GV Lippitz, GV Furian, GR Hasenbichler, Mag. Schwabe, Mosser, Töfferl Andreas, Hassler, Salzmann, Trettenbrein, Hinteregger, Lamer, Primus Romana, Kurey, und Schuhfleck) die Verordnung mit der auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015, eine Geschäftsordnung erlassen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. vom, mit der eine

Geschäftsordnung

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 5 Minuten sprechen.

§ 3 Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht übersteigen.
 - (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder den zuständigen Ausschuss
 - Anträge auf Schluss der Debatte
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 6 Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 35.000,-- (brutto) nicht übersteigen. In gleicher Weise wird an den Bürgermeister und an die übrigen Vorstandsmitglieder, denen Aufgaben des Bürgermeisters vom Gemeinderat übertragen wurden, das Recht eingeräumt, über Ausgaben bis zu € 3.500,00 (brutto) zu verfügen, wenn diese im Voranschlag vorgesehen sind.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- ➤ Abschluss von Bestandsverträgen mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 8 Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.1994, Zahl 010-0/1994, außer Kraft.

Punkt 4 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung, mit der die Angelegenheiten gemäß § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 66/1998, i.d.F. LGBl. Nr. 3/2015, auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden.

B eschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 16: 7 Stimmen (dafür stimmten: BGM Ing. Primus, 1.Vzbgm. Lichtenegger, MA, GV Lippitz, GV Furian, GR Hasenbichler, Mag. Schwabe, Mosser, Töfferl Andreas, Hassler, Salzmann, Trettenbrein, Hinteregger, Lamer, Primus Romana, Kurey, und Schuhfleck) die

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 12.05.2015, Zahl 004-1/2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden.

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: <u>Bürgermeister</u> <u>Ing. Hermann PRIMUS</u>

Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes im folgenden übertragen werden.

Allgemeine Verwaltung, Hauptverwaltung, Personalangelegenheiten, Finanzangelegenheiten, Versicherungswesen, Schulgemeinde und Schulwesen, Straßen- und Verkehrspolizei, Kultur, Baurecht, Baubehörde, Planung, Flächenumwidmungen und Bebauungspläne, Feuerwehr- und Feuerlöschwesen, Hoch- und Tiefbau, Sicherheit und Bevölkerungsschutz

Referat II: 1. Vizebürgermeisterin Karin Lichtenegger, MA

Familie, Bildung und Soziales, Kindergärten, Wohnungs- und Mietwesen

Referat III: 2. Vizebürgermeister Adolf Streit

Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Straßenreinigung, Schneeräumung, Fremdenverkehr, Wasserversorgung und Kanalisation

Referat IV: Gemeindevorstand Stephan Lippitz

Gewerbliche Wirtschaft, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe (Schwimmbad, Bestattung, Friedhof), Kinderspielplätze, Garten- und Parkanlagen, Ortsbildpflege, Bauhof, Straßenbeleuchtung

Referat V: Gemeindevorständin Mag. Elisabeth Laure-Pirker

Land- und Forstwirtschaft (Tierzucht, Vatertierhaltung, Pflanzenschutz) Jagdwesen, Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Referat VI: Gemeindevorstand Marco Furian

Jugend und Sport

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

REFERENTEN: VERTRETER:

1. Vzbgm. Karin Lichtenegger, MA GV Stephan Lippitz

2. Vzbgm. Adolf StreitGV Mag. Elisabeth Laure-PirkerGV Stephan Lippitz1. Vzbgm. Karin Lichtenegger, MA

GV Mag. Elisabeth Laure-Pirker 2. Vzbgm. Adolf Streit

GV Marco Furian BGM Ing. Hermann Primus

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2011, Zahl 004-1/2011, außer Kraft.

Punkt 5 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung, mit der gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO 1998, 66/1998, i.d.F. LGBL. Nr. 3/2015, die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgesetzt wird.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, vom 12.05.2015, Zahl: 004-0/2015, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde St. Paul gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit Pauschal € 100,00 festgesetzt.

§ 3 Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt ausgenommen dem Bürgermeister ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 6,8 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. vom 21.04.2009, Zahl 004-3/2009, außer Kraft.

Punkt 6 der Tagesordnung

Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes nominiert der Gemeinderat einstimmig, als Mitglied in der Grundverkehrskommission GR ÖR Ignaz Ninaus und als Ersatzmitglied 2. Vzbgm. Adolf Streit.

Punkt 7 der Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für den Wasserverband "Verbundschiene Lavanttal".

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes nominiert der Gemeinderat einstimmig folgende Vertreter in den Wasserverband Verbundschiene Lavanttal:

<u>FÜR DEN VORSTAND:</u> Bürgermeister Ing. Hermann PRIMUS

als ordentliches Mitglied

Vertretung GR Andreas TÖFFERL

FÜR DIE MTIGLIEDER-

<u>VERSAMMLUNG:</u> a) GR Ing. Bernhard ELLERSDORFER

b) GR Marco FURIAN als ordentliche Mitglieder

a) GR Ing. Sigmund HINTEREGGER

b) GR Josef HASENBICHLER

als Ersatzmitglieder

FÜR DIE SCHLICHTUNGS-

STELLE: GR Mag. Karl SCHWABE

als Ersatzmitglied

<u>FÜR DEN KONTROLLAUSSCHUSS:</u> GR Stefan SALZMANN

Punkt 8 der Tagesordnung

Namhaftmachung der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Reinhalteverbandes "Mittleres Lavanttal".

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes entsendet der Gemeinderat einstimmig folgende Vertreter in den Reinhalteverband Mittleres Lavanttal:

Für den Vorstand: BGM Ing. Hermann Primus

Als Ersatzmitglied im Vorstand: GR Andreas Töfferl

Für die Mitgliederversammlung: Bürgermeister Ing. Hermann Primus

Gemeindevorstand Stephan Lippitz Gemeinderat Ing. Sigmund Hinteregger

Gemeinderat Josef Hasenbichler

als ordentliche Mitglieder

GR Andreas Töfferl Gemeinderat Salzmann Stefan Gemeinderat Ing. Bernhard Ellersdorfer Gemeinderätin Monika Taudes

als Ersatzmitglieder

Für den Kontrollausschuss: Gemeinderat Marco Furian Für die Schlichtungsstelle: Gemeinderat Mag. Karl Schwabe

Punkt 9 der Tagesordnung

Namhaftmachung der Vertreter im Abfallwirtschaftsverband Wolfsberg.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes entsendet der Gemeinderat einstimmig in den Abfallwirtschaftsverband Lavanttal folgende Vertreter:

Ordentliches Mitglied: Bürgermeister Ing. Primus

Ersatzmitglied: Adolf Streit

Punkt 10 der Tagesordnung

Bestellung von Totenbeschauern für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul i.Lav.

Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul bestellt in seiner Sitzung am 12.05.2015 gem. § 6 Abs. 4 bzw. 7 des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, einstimmig **Frau Dr. Heike Pölz**, prakt. Ärztin, 9473 Lavamünd Nr. 77, zur **Stellvertreterin des Totenbeschauers** Dr. Paul Kurnig, für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde St. Paul i.Lav.

Punkt 11 der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlag 2015

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1.Nachtragsvoranschlag 2015 mit folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 12.05.2015, Zahl: 902-0/2015, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015

.

§ 1

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBI. Nr. 3/2015 in Verbindung mit § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBL.Nr. 2/1999, in der Fassung LBGI.Nr. 3/2015 wird der Voranschlag 2015 der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. im Sinne der Anlagen geändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

| | bisherige | erhöht bzw. | neue |
|----------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| | Gesamtsummen | gekürzt um | Gesamtsummen |
| a) ordentlicher Voranschlag | | | |
| Summe der Ausgaben | 6.242.000 | 933.100 | 7.175.100 |
| Summe der Einnahmen | 6.242.000 | 933.100 | 7.175.100 |
| | 0 | 0 | 0 |
| b) außerordentlicher Voranschlag | | | |
| Summe der Ausgaben | 56.800 | 321.200 | 378.000 |
| Summe der Einnahmen | 56.800 | 321.200 | 378.000 |
| | 0 | 0 | 0 |
| c) Gesamtgebarung | | | |
| Summe der Ausgaben | 6.298.800 | 1.254.300 | 7.553.100 |
| Summe der Einnahmen | 6.298.800 | 1.254.300 | 7.553.100 |
| | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Punkt 12 der Tagesordnung

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO der Gemeinderatsfraktion ZAS vom 27.03.2015 betreffend Berücksichtigung eines außerordentlichen Vorhabens "Gesamtprojekt – Hochwasserschutz St. Paul" im 1. Nachtragsvoranschlag 2015.

Die Gemeinderatsfraktion Zukunft St. Paul – Adi Streit, hat in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2015 den selbständigen Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht, dass im 1. Nachtragsvoranschlag 2015 ein außerordentlichen Vorhaben "Gesamtprojekt – Hochwasserschutz St. Paul" eröffnet wird.

Die Finanzierung der zu erwartenden Aufwendungen (Gemeindebeiträge) ist im Jahr 2015 aus dem Haushaltsüberschuss des Rechnungsjahres 2014 sowie aus Bedarfszuweisungsmitteln 2015, in den Folgejahren aus Bedarfszuweisungsmitteln sicherzustellen.

Der Bürgermeister informiert, dass im Gemeindevorstand darüber beraten und ein Konsens gefunden wurde, da die Projektvorstellung noch nicht vorliegend ist. Die ministerielle Bereisung wird Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden, danach erfolgen die

Grundstücksverhandlungen und die projektmäßige Ausschreibung. Wir haben bereits Vorleistungen getroffen, das Projekt soll den Granitzbach, den Langlbach und die Lavant mit einschließen. Den Langlbach u.a. auch um am Fuchssteineracker Wohnbau zu ermöglichen. Vorab wird in der Kollerhofsiedlung ca. 1 Hektar für den Wohnbau umgewidmet.

Es wurde im Gemeindevorstand vereinbart, dass wir finanzielle Mittel aus dem Gewerbepark umschichten, wenn es notwendig wäre.

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 13 der Tagesordnung

Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul und Herrn Drescher Martin, zum Zweck der Errichtung einer Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul.



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St.Paul i. Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St.Paul i. Lav.

einerseits und

Herrn Drescher Martin

Legerbuch 33, 9470 St. Paul i. Lav.

andererseits, zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

1.

Das Anwesen des Herrn Drescher Martin in Legerbuch 33, 9470 St. Paul liegt laut Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.1997, Zahl: 725-3/1997 außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul.

2.

Die dafür erforderlichen Anschlussleitungen und der Übergabeschacht (lt.beil. Lageplan) ist von Herrn Drescher Martin auf eigene Kosten zu errichten und in weiterer Folge auch betriebstechnisch zu erhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem befugten Unternehmen ein

Dichtheitsattest vorzulegen. Der Zusammenschluss hat im Beisein der Marktgemeinde

St. Paul zu erfolgen, wobei dieser erst dann vollzogen wird, wenn die unter Pkt. 6 vorgegebenen Vereinbarungen von allen Beteiligten unterfertigt vorliegend sind.

Es darf keine direkte Verbindung der öffentlichen Wasserleitung mit einer anderen Wasserleitung erfolgen.

Die Marktgemeinde St. Paul ist jederzeit berechtigt Baukontrollen durchzuführen.

Der Anschlusswerber wird verpflichtet, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten den von der Marktgemeinde St. Paul beigestellten Wasserzähler beim Übergabeschacht fachgerecht einzubauen. Eine Wasserentnahme darf nur über den von der Marktgemeinde St. Paul bereitgestellten und eingebauten Wasserzähler erfolgen.

3. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk mit dem jeweils laut Verordnung des Gemeinderates in Kraft befindlichen Beitragssatz.

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl: 810-4/2009 € 1.453,50

Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Wasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln und beträgt jedenfalls 1 (Grundeinheit) für die Herstellung eines Anschlusses.

Lt. Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Paul vom 27.11.1998 ist kein Wasseranschlussbeitrag zu entrichten, wenn die Errichtungskosten für die Anschlussleitung höher sind als der ermittelte Anschlussbeitrag, der sich aufgrund der Berechnung lt. Wasserversorgungsgesetz ergeben würde.

Sind die Errichtungskosten niedriger als der errechnete Anschlussbeitrag, so ist der Differenzbetrag an die Marktgemeinde St. Paul zu entrichten.

Ein Nachweis über die Errichtungskosten ist zu erbringen.

4. Ergänzungsbeitrag

Lt. Wasserversorgungsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

5. Wasserbezugsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren.

Laut dzt. gültiger Verordnung des Gemeinderates vom 22.04.2010, Zahl: 810-4/2010 ergibt sich die jährliche Wasserbezugs- gebühr aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge lt. Wasserzählerstand mit dem Gebührensatz von derzeit € 0,70 pro m³

6.

Herr Martin Drescher erklärt sich einverstanden, weitere Objekte an die von im errichtete Wasserleitung anschließen zu lassen. Dazu ist mit den Neuanschlusswerbern eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung betreffend der bereits von Ihnen errichteten Wasserleitung und Wartung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilsmäßig zu berechnen.

Diese privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul vorzulegen.

Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Wasserbezugsgebühren und des Wasseranschlussbzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul abzuschließen.

7.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Wasseranschlusses von Herrn Martin Drescher unter die Anschlusskosten für sein Objekt absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul zu entrichten.

Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

Punkt 14 der Tagesordnung

RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH; Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch die Stadtgemeinde Wolfsberg an den Tourismusverband Wolfsberg.

Der Bürgermeister informiert, dass das RML Regionalmangement Lavanttal nach der letzten Gemeindevorstandssitzung per e-mail am 8. Mai 2015 folgendes mitgeteilt hat:

Der Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 15 der Tagesordnung

Bestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission



Der Gemeinderat entsendet einstimmig folgende Vertreter in die Ortsbildpflegekommission:

- ordentliches Mitglied: Bürgermeister Ing. Hermann Primus
- Ersatzmitglied: Adolf Streit

Nach Abschluss der Tagesordnung bringt der Bürgermeister folgende selbständige Anträge zur Kenntnis und weist diese dem Gemeindevorstand zur Beratung zu:



ANTRAG

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St.Paul SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

Betreffend: Parkverbotskennzeichnung am Feuerwehrgelände St. Paul

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St.Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine gut ersichtliche Parkverbotskennzeichnung am Feuerwehrgelände St. Paul erfolgt. Dies sollte durch mehrere Schilder und dementsprechende Bodenmarkierungen geschehen.

Begründung

Es kommt immer wieder vor, dass die Mannschaftsparkplätze von nicht befugten Personen genutzt werden. Weiters ist durch die Neuerrichtung des Gebäudekomplexes, der das betreute Wohnen und Wohnungen beinhalten wird, die Gefahr gegeben, dass sich Besucher die Feuerwehrparklätze zu eigen machen oder im schlimmsten Fall sogar die Feuerwehreinfahrt versperren könnten. Dem würde durch eine gut ersichtliche Parkverbotskennzeichnung sinnvoll und unkompliziert entgegengewirkt werden.

Die FPÖ-Fraktion:



5. Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lav. er möge beschließen:

Um den mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretenden Verpflichtungen zur umfassenden Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und baulichen Anlagen gerecht werden zu können, ist eine Evaluierung aller der im Gemeindeeigentum befindlichen Bauwerke vorzunehmen.

Durch überlegtes Planen und Bauen lassen sich künstliche Barrieren zu einem beachtlichen Teil vermeiden. Die Lebensräume bekommen durch die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt wesentlich mehr an Lebensqualität. Ermöglichen wir allen Menschen, sowohl unseren Gemeindebürgern als auch unseren Besuchern, eine selbstverständliche und qualitätsvollere Nutzung aller unserer Einrichtungen.

Das Land Kärnten hat eine Liste von Baumeisterexperten für Barrierefreiheit aufgelegt, einer dieser Experten ist zur Evaluierung heranzuziehen um eine Expertise zu erstellen und die zu erwartenden Kosten zu errechnen.

 \mbox{Im} 2. Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres 2015 ist dafür im erforderlichen Ausmaß vorzusorgen.

St. Paul im Lav., 12.05.2015

Die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion Zukunft St. Paul - Adi Streit

Lasoh Am Street Saviffer for an



| 4. Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO | | |
|--|--|----------------------|
| Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im L beschließen: | .av., er möge | |
| Im 2. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2015 sind die des ordentlichen Haushalts | Dotierungen | |
| im Straßenbudget, Ansatz | | |
| 612000/611000 – Instandhaltung von Straßenbauten um € | 100.000, | |
| und im Fremdenverkehrsbudget, Ansatz | | |
| 771000/728000 – Entgelte für sonstige Leistungen um € | 25.000, | |
| zu erhöhen. | | |
| Gegenständlicher Antrag möge dem zuständigen Ausschuss zur Vor dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Bes zugewiesen werden. | | |
| St. Paul im Lav., 12.05.2015 | | |
| Die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion Zukunft St. Paul – A | Ad Streit And Market M | |
| Der Bürgermeister bedankt sich für d | ie Mitarbeit und schließt die | Sitzung um 20.25 Uhr |
| Die Protokollunterfertiger: | | Der Bürgermeister: |
| | | Die Amtsleiterin: |

Die Schriftführerin: